

Der Kampf gegen die Trunksucht

Jede alte Kultur hat ein Rauschmittel entwickelt, um Hunger aber auch Schmerz an Körper oder Seele erträglicher zu machen. Die Ureinwohner von Amerika kauten ihre Kokablätter oder rauchten Tabak. Die Chinesen und die Orientalien rauchten Opium, die Griechen und Römer tranken Wein. Ebenso berichtet bereits das „Alte Testament“ über den Genuß von Wein, aber auch von Rauschzuständen. Die alten Germanen brauten aus Honig ihren „Met“. Bei der Knappheit des Ausgangsstoffes wird dieses Getränk sicher nur zu besonderen Anlässen verwendet worden sein. Erst als man lernte Gerste anzubauen, von deren Überschüssen Bier zu brauen, wird dieses Getränk auch für „gewöhnliche“ Leute zu haben gewesen sein. Die Menschen hatten sich in Jahrtausenden an ihre Rauschmittel und ihre Dosierung gewöhnt, konnten im allgemeinen mit ihm umgehen. Bei zunehmenden Fernreisen lernte man natürlich auch die Drogen anderer Kulturkreise kennen und schätzen. Die neuen Drogen aber waren ungewohnt, waren für viele nicht beherrschbar. Dieses ist besonders gravierend geworden seit dem man damit begann durch verschiedenartigste Methoden aus dem Rauschmittel ein „Super“-Rauschmittel zu machen. Nun waren selbst viele Einheimische nicht mehr fähig es zu beherrschen.

Wir wollen uns beschränken auf unser Rauschmittel Nr.1, den Alkohol. Das nun in seiner konzentrierten Form, dem Branntwein, im Volksmund einfach „Schnaps“ genannt. Schon seit Jahrhunderten streitet man, ob Schnaps Medizin oder Gift ist. Ich glaube es liegt an der Dosierung. Wer seine Leibscherzen kurierte, indem er alle paar Stunden einen Teelöffel voll Boonekamp zu sich nahm - da hat Medizin gewirkt. Wenn dagegen nach einer Sauf tour das Bett schwankt und schlingert wie ein Boot auf hoher See bei schwerem Wetter, dann ist es Gift. Noch heute geht bei Feiern nach einem üppigen Mahl das Tablett mit „Verdauungsschnäpsen“, also mit „Kümmerling“, „Jägermeister“ und für die hart Gesottene n sogar „Underberg“ oder „Fernet Branca“ herum, aber auch „Aromatique“ oder „Boonekamp“ werden im Obereichsfeld noch getrunken.

Schnaps spielte beim Militär eine wichtige Rolle. Als in früheren Zeiten das Krieg führende Militär sich von erpressten Abgaben unterwegs versorgte, forderten Freund oder Feind auch sehr oft „Branntwein“. General York forderte z.B. am 25. Nov. 1813 neben Brot, Mehl und Graupen auch Branntwein. Ob nun der Hochprozentige beim Militär nur zu Desinfektionszwecken verbraucht wurde ist fraglich.

Die jeweiligen Machthaber versuchten immer den Branntweingenuss zu steuern, andererseits wollten sie daran verdienen. Allein im Jahre 1835 wurden in Nordhausen 179.570 Taler Branntweinsteuer eingenommen. Wurde die Sauferei zuviel, so dass es volkswirtschaftlich schädlich wurde, steuerten die Machthaber gegen. Bahnten sich dagegen Unruhen an, gab es wieder Schnaps in ausreichender Menge und zu günstigem Preis.

Es gab also schon in früheren Zeiten Kampagnen gegen den Alkoholmissbrauch. Wenn man alte katholische Druckerzeugnisse durchsieht wie Kalender oder als Krönung die „Christkatholische Hauspostille“, „Leben der Heiligen“, „Hausbuch“ und dgl. wird unter anderem viel gegen „Trunksucht“ und „Völlerei“ geschrieben. Aus Familien- und Vereinsüberlieferungen ist bekannt, dass die Geistlichkeit gar oft gegen weltliche Feiern und Vergnügungen wettete. Selbst Versammlungen waren verpönt, wenn sie abends stattfanden und Frauen teilnahmen, besonders wenn es dabei etwas zu trinken gab. Ob die Geistlichen die Kampagnen gegen die kleinen Freuden des Alltags aus eigenem Antrieb starteten? Jedenfalls zogen sie in dieser Angelegenheit an einem Strang mit der sonst verhaßten preußischen Obrigkeit, selbst in der tiefsten „Kulturkampf“-Zeit, wie folgendes Dokument beweist: Es entstammt einer damals vom Pfarrer in einem Buch eingetragenen Abschrift einer ihm zu geschickten Verfügung. Da diese Verfügung für das ganze preußisch beherrschte Eichsfeld galt, der alte „Papierkram“ über kurz oder lang verschwinden könnte, wäre dieses vielleicht Wert für die Nachwelt zu erhalten.

TRUNKSUCHT

„Der Herr Regierungspräsident von Brauchitsch hat die anliegende Circularverfügung vom 10. Januar d.,J. an die Herrn Landräte erlassen, um sie zu veranlassen, in ihrem Kreis zur Bekämpfung des Branntweingenusses mitzuwirken und nun unter Mitteilung dieser Circular Verfügung am 14. Februar ersucht, die hohe Geistlichkeit mit Anweisung zu ersuchen, dass auch sie ihrerseits sich bestreben, die durch die Bezirks Behörden an gebotenen diesseitigen Bestrebungen wirksam zu unterstützen.

..... wir werden stets bereit sein, angemessen auf die Bekämpfung der Trunksucht gerichteten Anträge der Herren Geistlichen zur Kenntnis des Herrn Regierungspräsidenten zu bringen“.

Am 3. April 1885

Der Bischöflich Geistliche Commissarius Zehrt

Zirkularverfügung an alle Landräte (Anm. des Verf.) Erfurt den 10. Januar 1885

„Die Provinzialsynode der Provinz Sachsen hat in ihrer vorjährigen Session auch die Bekämpfung der Trunksucht mit zum Gegenstand ihrer Beratung und Beschlußfassung gemacht und insbesondere folgende vier Punkte der Beachtung empfohlen :

1. Die Bekämpfung von Tanzvergnügen.
2. Die strenge Handhabung des durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 den Lokalbehörden gegebenen Rechte der Concessionsversagung bei Gründung neuer Schank- und Gastwirtschaften.
3. Die allgemeine Anwendung des Verbotes notorischen Trinkern geistige Getränke zu verabreichen.
4. Die Errichtung von Kaffee- und Wärmestuben in der Nähe der ganztäglichen Arbeitsstellen.

Man bemerke, dass ich mich mit der Tendenz dieser Beschlüsse einverstanden erkläre:

1. Die Tanzveranstaltungen sollen eingeschränkt werden.
2. Neue Wirtschaften und Kleinhandlungen nur ganz ausnahmsweise zu gestatten u. Zurückweisung von Concessionsanträgen bei entstandenem Wechsel des Inhabers empfehlen.
3. Die Namen notorischer Trinker gerichtlich im Kreisblatt und auf sonst ortsübliche Weise zu veröffentlichen und die Gast- und Schankwirtschaften vor Verabreichung geistiger Getränke an derartige Personen unter Androhung der Concessionsentziehung wegen Förderung der Völlerei (§§ 33, 75 der Gewerbeordnung) zu warnen, dass sie keinen Lehrling und keinen jungen Menschen im Alter von 14-17 Jahren ohne Begleitung ihrer Meister oder Eltern in ihren Lokalen dulden und denselben weder Bier noch Branntwein verabreichen, um nicht den Leichtsinne und der Vergnügungssucht u. die Völlerei der Jugend zu befördern.
4. muss in erster Linie an den Verhältnissen näher stehenden Lokal-Behörden überlassen bleiben.

Auch wird es sich in vielen Fällen empfehlen, nach Beratung und in gründlichster Übereinstimmung mit den Herren Geistlichen u. Gemeinde- Kirchenräten ihres Bezirkes vorzugehen und darauf hinzuwirken, dass Anzeige in dieser Richtung seitens der geistlichen Behörde gestellte Anträge möglichst entgegenkommende Berücksichtigung und Unterstützung erfahren“.

Nr. 11 948 Pr.

Der Regierungspräsident
gez. Von Brauchitsch

Verwendet wurde das Kirchenarchiv in Helmsdorf.
Geschrieben nach Vorlage im damaligem Stil

Bertram Strecker